

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1974

Geschäftszahl

0377/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0945/68 B VS 22. September 1969 VwSlg 3958 F/1969 RS 5

Stammrechtssatz

Hat die belangte Behörde den versäumten Bescheid erst nach Ablauf der gem § 36 Abs 2 VwGG gesetzten Frist nachgeholt, dann hat sie ihn als unzuständige Behörde erlassen. Ungeachtet dessen ist jedoch die Säumnisbeschwerde gem § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, weil diese Bestimmung auch für die Säumnisbeschwerde gilt, gleichgültig, ob der nachgeholte Bescheid abweisend oder stattgebend lautet, sofern nicht der § 36 Abs 2 VwGG zur Anwendung kommt.

Beachte

Siehe:

2300/74 E 23. Mai 1975